

BEKA Einkaufsbedingungen

Stand: 07.08.2018

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Firma Baier + Köppel GmbH + Co. KG, Pegnitz, nachfolgend BEKA genannt, vergibt Aufträge und Bestellungen ausschließlich zu den folgenden Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen („Bedingungen“). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt BEKA vorbehaltlich seiner schriftlichen Zustimmung nicht an, auch wenn BEKA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, wenn und soweit BEKA den Bedingungen des Auftragnehmers bei künftigen Aufträgen und/ Bestellungen nicht jeweils ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und Dienstleistungen (im Folgenden einheitlich „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit dem Auftragnehmer, ohne dass BEKA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. BEKA wird den Auftragnehmer in diesem Fall über etwaige Änderungen dieser Bedingungen unverzüglich informieren.

1.4 Im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene, individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BEKA maßgebend.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Abschlussvertreter von BEKA sind nur zu schriftlichen Bestellungen befugt. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von BEKA schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift von BEKA ist notwendig.

2.2 Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Kaufvertrag festgelegte Punkte ändern sollen, der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

3.1 Der Auftragnehmer hat BEKA die Annahme der Bestellung innerhalb von fünf Tagen ab Bestelldatum mit äußerstem Preis (Ziff. 5) und verbindlicher Lieferzeit (Ziff. 4) zu bestätigen. Wenn binnen dieser Frist keine Auftragsbestätigung erfolgt, gelten die Daten der Bestellung als akzeptiert.

3.2 Damit gelten auch diese Einkaufsbedingungen von BEKA als anerkannt, selbst wenn dies nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird.

3.3 Eine Auftragsbestätigung wird von BEKA nur sachlich hinsichtlich des Bestellgegenstandes anerkannt; andere Bedingungen als die von BEKA können durch sie nicht eingeführt werden.

3.4 Etwaige Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gelten als neues Angebot, das von BEKA ausdrücklich angenommen werden muss, um Vertragsbestandteil zu werden. Das Schweigen von BEKA auf eine solche gegenüber der Bestellung geänderten Auftragsbestätigung gilt nicht als Zustimmung von BEKA.

3.5 Angebote des Auftragnehmers erfolgen stets unentgeltlich.

3.6 Sämtliche Eigentums- Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an den Angebotsunterlagen von BEKA, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen verbleiben bei BEKA und stehen dieser ausschließlich zu. Sie dürfen Dritten ohne ihre schriftliche Zustimmung weder zugänglich noch bekannt gemacht werden. Im Übrigen gilt nachstehend Ziffer 8 (Geheimhaltung).

4. Termine und Vertragsstrafen

4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist grundlegender Vertragsbestandteil und bindend. Sie beginnt ab dem Tag der Bestellung. Der Auftragnehmer wird BEKA unverzüglich nach Maßgabe nachstehender Ziffer 4.5 schriftlich in Kenntnis setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – egal aus welchem Grund – nicht einhalten kann.

4.2 Die Lieferfrist versteht sich „eintreffend Empfangsstelle“.

4.3 Erfolgt die Lieferung schuldhaft nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so hat der Auftragnehmer BEKA sämtlichen hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit entstehen, sind im Falle des Verzuges vom Auftragnehmer zu tragen. Bei Verzögerung der Lieferung ist BEKA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen. Ist im Einzelfall das Abwarten einer Nachfrist unzumutbar, ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

4.4 Bei Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung ist BEKA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. BEKA ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines von BEKA nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie das Recht von BEKA vom Vertrag zurückzutreten, bleiben hiervon unberührt. Nimmt BEKA die verspätete Leistung an, wird sie die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4.5 Der Auftragnehmer wird BEKA etwaige Verzögerungen von Lieferterminen hinsichtlich der gesamten oder einzelner Teile der Ware unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen. Verletzt der Auftragnehmer diese Anzeigepflicht schuldhaft, hat er BEKA den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Verzugshaftung bleibt hiervon unberührt.

4.6 Im Falle höherer Gewalt, wie Krieg, Brand, rechtmäßiger Streik, behördliche Maßnahmen, Aussperrung oder Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben, Sturm u.ä. sowie bei sonstigen von BEKA nicht zu vertretenden unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches von BEKA ist diese berechtigt, die Entgegennahme der Ware für die Dauer des Ereignisses hinauszuschieben.

4.6.1 BEKA kann bei einer wesentlichen Änderung der zum Bestellzeitpunkt maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse den Zeitpunkt der Lieferung aufschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

4.6.2 Eine wesentliche Änderung im Sinne von Ziff. 4.6.1 ist für BEKA eine unzumutbare, wirtschaftlich nicht vertretbare und für ihren Geschäftsbetrieb bedrohliche Gesamtlage. Bei Anwendung dieser Klausel hat BEKA dem Auftragnehmer eine kurze Beschreibung der Gründe vorzulegen.

5. Preise

5.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweilig gültigen Umsatzsteuer und schließen „Lieferung frei Haus Bestimmungsadresse“ einschließlich aller Nebenkosten wie beispielsweise Verpackung sowie Transport- und Versandkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Montage ein. Eine Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.2 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort (Ziff. 15.1) nicht berührt.

5.3. Soll eine Bestellung unter der Bezeichnung „freibleibend“ oder „Tagespreis“ ausgeführt werden, so übernimmt BEKA nur dann die Verpflichtung, höhere Preise zu bezahlen, wenn ihr diese Erhöhung vor Lieferung mitgeteilt und begründet worden ist und von BEKA schriftlich genehmigt wurde.

5.3.1 Der Auftragnehmer ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn BEKA die Erhöhung nicht anerkennt.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche vorgesehen oder vereinbart ist) der Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung bereits bei der vereinbarten Auslieferungsstelle befindet.

5.5 Der vereinbarte Preis ist abhängig von der im Einzelfall zwischen BEKA und dem Auftragnehmer vereinbarten Zahlungskonditionen ab vollständiger Lieferung und Leistung, einschließlich im Einzelfall erforderlicher Abnahme durch BEKA sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3.

6. Versand, Entgegennahme und Untersuchung der Ware

6.1 Bei Versand der Ware hat der Auftragnehmer eine Versandanzeige/Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Materialnummer BEKA und der Zolltarifnummer des Warenverzeichnisses des Außenhandels unter genauer Anführung von Stückzahl und Gewicht schriftlich anzufertigen. Gewichts- und Mengenangaben von BEKA sind genau einzuhalten. Dem kann auch eine branchenübliche Über-/Unterlieferungstoleranz nicht entgegengehalten werden. BEKA behält sich die Rücksendung der zuviel oder zu früh gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor, sowie die Berechnung der Kosten für den intern entstandenen Mehraufwand.

6.2 Bei Lieferung hat der Auftragnehmer für alle betroffenen Waren ein Datenblatt, Betriebs- bzw. Montageanleitung und Konformitäts- bzw. Einbauerklärung nach Maschinenrichtlinie in deutscher und englischer Sprache zu übergeben. Es werden zudem länderspezifische Konformitätserklärungen oder das entsprechende Äquivalent) entsprechend des späteren Verkaufsgebiets benötigt und sind mitzuliefern. Insofern die zu liefernden Waren unter die EMV Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie oder unter ATEX Richtlinie fallen ist dies BEKA ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Generell werden REACH, RoHS und Konfliktmineralienkonformität für Europa benötigt.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ware mit Ursprungseigenschaften gem. Art. 61 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu liefern. Das Ursprungsland, die Warennummer für den Außenhandel und die Präferenzzonen müssen jährlich in einer Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Materialnummer angegeben werden. Drittlandswaren sind auf der Rechnung eindeutig als solche zu kennzeichnen.

6.3.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des aktuell anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteurop. Lieferanten).

6.3.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Nummer 6.3.1, trägt er sämtliche Aufwendungen für Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6.3.3 Vorbehaltsklausel: Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

6.4 Gesetzliche, auch länderspezifische Regelungen wie z.B. die AltfahrzeugVO, ElektroG und REACH (Verordnung (EG) 1907/2006), schließen das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe in gewissen Anwendungen aus, dabei sind alle aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen im Bereich Umwelt und angrenzenden Rechtsgebieten, die für die von ihm gelieferten Teile und Produkte maßgeblich sind, zu beachten, wie KrWG, ADR, GefStoffV, und keine verbotenen Stoffe in diesen Teilen oder Produkten zu verbauen oder zu verarbeiten. Sollte er dennoch Kenntnis hiervon erlangen, wird er BEKA hiervon unabhängig von etwaigen sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Informations- oder Rückrufpflichten unverzüglich informieren, dass und welche von ihm gelieferte Teile/Produkte verbotene bzw. reglementierte Stoffe enthalten.

6.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Teilen/Produkten, Teilprodukten oder Zubereitungen/Gemische entsprechend nach REACH, RoHS, Critical Products, Dual Use Produkte und sämtlichen sonstigen hinsichtlich der Registrierung oder Vorregistrierung zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen enthaltenen Stoffe vorregistriert bzw. registriert wurden.

6.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Fall, dass das gelieferte Produkt, Teilprodukt, Zubereitung oder Gemisch Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen enthält, vor der ersten Auslieferung ein Sicherheitsdatenblatt und ein Produktdatenblatt in elektronischer Form als PDF-Datei an den Umweltmanagementbeauftragten unter bekaumb@bekalube.de zu übermitteln. BEKA wird unaufgefordert über Änderungen des Produktdatenblattes oder Sicherheitsdatenblattes per Email informiert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Abstimmung mit BEKA aktiv am Austausch / Ersatz der als kritisch eingestuften Stoffe mitzuwirken.

6.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BEKA rechtzeitig vor Lieferung der Teile, Produkte oder Teilprodukte alle Chemikalien und Materialien, die unter die in vorstehender Ziffer 6.5 genannten Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften fallen, anzuzeigen.

6.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Ware auszuliefern, die frei von radioaktiven, erbgutverändernden und karzinogenen Stoffen ist.

7. Zahlung und Rechnung

7.1. Rechnungen sind BEKA sofort nach Lieferung unter Angabe der Bestellnummer zuzusenden, wenn nicht in der Bestellung noch weitere Kopien gewünscht werden.

7.1.1 Rechnungen ohne vollständige Zeichen und Nummern der Bestellungen gelten bis zur Klarstellung durch den Auftragnehmer als nicht gestellt und können solange kein Zahlungsziel eröffnen.

7.1.2 Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

7.2. Zahlungen durch BEKA bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnung. Beanstandungen der Lieferung berechtigen BEKA, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Vorauszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt eines ordnungsgemäßen Wareneingangs.

7.3 BEKA zahlt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto nach Rechnungseingang, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto bar oder Akzept. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges von BEKA zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Findet die Lieferung bzw. Leistungserbringung nach Rechnungseingang statt, so wird erst zu diesem Zeitpunkt das Zahlungsziel eröffnet. Im Falle einer zeitlich bestimmaren Frist kommt BEKA nur nach vorheriger Mahnung des Auftragnehmers in Verzug.

7.4 Werden von BEKA akzeptierte Wechsel in Zahlung gegeben, so vergütet er die Wechselsteuer und einen angemessenen Diskontsatz.

7.5 BEKA stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu, insbesondere ist BEKA berechtigt, fällige Zahlungen so lange zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

7.7 Nur mit der schriftlichen Zustimmung von BEKA dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

7.8 Erfüllungsorte für sämtliche Zahlungen sind der Firmensitz von BEKA.

7.9 Fälligkeitszinsen schuldet BEKA nicht. Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz, wobei für den Eintritt des Verzuges die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe gelten, dass Verzugseintritt neben der Fälligkeit eine Mahnung des Auftragnehmers voraussetzt.

8. Geheimhaltung, Zeichnungen und Modelle

8.1 Der Auftragnehmer hat den gesamten Vertrag vertraulich zu behandeln. Er darf BEKA nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Wenn und soweit die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Geheimhaltung unterzeichnet haben, geht diese den in den vorliegenden Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen zur Geheimhaltung vor.

8.2 BEKA behält an sämtlichen Zeichnungen, Modellen, Abbildungen, Plänen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und anderen Ausführungsunterlagen im weiteren Sinne, die dem Auftragnehmer überlassen werden, sämtliche Eigentums, gewerblichen Schutz- und Urheberrechte. Diese Unterlagen sind vom Auftragnehmer ausschließlich für die vertraglichen Leistungen zu verwenden und nach Beendigung an BEKA zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BEKA zulässig. Dies gilt auch bei der Einschaltung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer. Im Übrigen sind die Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und zwar auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit das in den Unterlagen verkörperte Wissen allgemein bekannt ist oder während der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt wird, ohne dass der Auftragnehmer gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen hat.

8.2.1 Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziff. 8.1 und 8.2. machen diesen in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

8.2.2 Alle Unterlagen sind, solange sie sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, von diesem sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Er hat sie in dieser Zeit gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für BEKA zu versichern oder selbst dafür einzustehen.

8.3 Sämtliche Ausführungsunterlagen sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert an BEKA zurückzusenden.

9. Gewährleistung

9.1 Die Lieferung/Leistung muss bei Gefahrübergang der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung, dem neuesten Stand sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der letzten Produktionsausführung des Auftragnehmers, den einschlägigen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden, sowie den Normen und Richtlinien hinsichtlich der Ausführung, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten zumindest die Produktbeschreibungen, die durch Bezugnahme oder Bezeichnung in der Bestellung von BEKA Gegenstand des Vertrages sind oder in gleicher Weise in den Vertrag einbezogen wurden, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um die Produktbeschreibung von BEKA oder des Auftragnehmers handelt.

9.2 BEKA stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) und Rechte bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers ungekürzt zu. BEKA widerspricht insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche. Dies gilt auch für etwaige sonstige Pflichtverletzungen des Auftragnehmers. Darüber hinaus steht BEKA unabhängig von einer etwaigen, ihm neben den Gewährleistungsansprüchen zusätzlich gewährten Garantie, eine Gewährleistungszeit von 24 Monaten nach Abnahme und bei Leistungen an einem Bauwerk von 5 Jahren ab Abnahme zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen BEKA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn BEKA der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder erst später festgestellt werden können, sobald die Mangelhaftigkeit erkannt wird, auf Anforderung unverzüglich und kostenlos Ersatz zu liefern.

9.2.2 Die Frachtkosten für Rücksendung und Ersatzlieferung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.3 BEKA kann nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Die Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn diese für BEKA unzumutbar ist oder der Auftragnehmer sie ernsthaft und endgültig verweigert. BEKA wird den Auftragnehmer unverzüglich, soweit möglich, vor Durchführung eigener Maßnahmen benachrichtigen.

9.4 BEKA kann die bestellten Gegenstände aus wichtigem Grund durch einen Beauftragten im Werk des Auftragnehmers abnehmen lassen. Die Abnahme entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistung/Garantie.

9.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 Abs. 1-4 HGB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

9.6 Im Übrigen ist BEKA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Zudem hat BEKA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Produkthaftung

10.1 Der Auftragnehmer wird BEKA von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen BEKA wegen Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Der Auftragnehmer hat BEKA auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die dieser auf Grund eines vom Auftragnehmer verursachten Fehlers aus oder im Zusammenhang mit einer von BEKA durchgeführten Rückrufs- oder Informationsaktion (beispielsweise Warnhinweise in Medien) entstehen. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen wird BEKA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Anforderung von BEKA ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Auftragnehmer BEKA im Innenverhältnis auf Grund eines Produktfehlers, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, BEKA seine Versicherungsansprüche in Höhe des BEKA entstandenen Schadens abzutreten. Zahlungen an BEKA aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüchen werden auf die Ansprüche von BEKA gegen den Auftragnehmer angerechnet.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat für Rechtsmängel einzustehen, insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er über ein anderes Bestimmungsland Kenntnis hat, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Auftragnehmer BEKA zum Ersatz aller dieser hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Kann der Auftragnehmer die Schutzrechte Dritter nicht binnen angemessener Frist beseitigen, so ist BEKA berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers für ein übliches und angemessenes Entgelt von dem Inhaber solcher Schutzrechte insbesondere die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, zur weiteren Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Leistung in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang zu erwirken.

12. Abtretung, Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt

12.1 Rechte aus der Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung von BEKA gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinen Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

12.2 Verrechnungen und Aufrechnungen BEKA gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

12.3 Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

13. Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

14. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem (z.B. nach DIN ISO 14001 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die 10 Grundsätze des Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption (siehe www.unglobalcompact.org).

14.2 Die Qualitäts- und Umweltpolitik von BEKA ist zu beachten (siehe www.beka-lube.de/deu/unternehmen/umwelt.php).

15. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist derjenige Ort, an welchen die Ware bestellungsgemäß zu liefern ist. Bei fehlender Benennung eines bestimmten Erfüllungsortes durch BEKA gilt grundsätzlich der Sitz von BEKA als vereinbart.

15.2 Für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

15.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Sitz von BEKA als Gerichtsstand vereinbart. BEKA bleibt jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.